



HESSISCHER LANDTAG

02. 03. 2022

Kleine Anfrage

René Rock (Freie Demokraten) vom 01.11.2021**Notenänderungen durch Schulämter****und****Antwort****Kultusminister**

Vorbemerkung Fragesteller:

Schulunterricht und Notenvergabe stehen durch Online-Unterricht, Wechselunterricht und Homeschooling seit dem Beginn der Corona-Virus-Pandemie vor besonderen Herausforderungen. Insbesondere bei der Notenvergabe kann es – noch mehr als sonst – zur Diskrepanz zwischen erwarteter und erhaltener Benotung kommen.

Vorbemerkung Kultusminister:

Die Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation in den Schuljahren 2020/2021 und 2021/2022 umfassen den Präsenz-, Wechsel- und Distanzunterricht. Hiervon zu unterscheiden ist das sogenannte Homeschooling. Dieser Begriff ist dem Hessischen Schulgesetz fremd. Man versteht darunter in der Regel eine Form des häuslichen Lernens, das ohne jegliche Anbindung an die Schule stattfindet, zumeist angeleitet von Eltern oder anderen Familienmitgliedern und unabhängig von Strukturen und Vorgaben der Schule.

Nach § 72 Hessisches Schulgesetz (HSchG) sowie § 30 der Verordnung zur Gestaltung des Schulverhältnisses (VOGSV) sollen die Schülerinnen und Schüler und Eltern zu Beginn eines Schuljahres darüber informiert werden, nach welchen Gesichtspunkten die Bewertung ihrer Leistungen erfolgt. Auch im Rahmen des Distanzunterrichts sind Zeugnisnoten zu erteilen, die im Zweifelsfall einer rechtlichen Überprüfung standhalten. Die Lehrkraft muss transparent machen, auf welche Weise sie sich ein Bild über die Leistungen der Schülerinnen und Schüler verschafft. Hierzu sind kontinuierliche Rückmeldungen durch die Lehrkraft an die Schülerinnen und Schüler zum Leistungsstand notwendig. Vor den Zeugniskonferenzen sollen die Noten gegenüber den Schülerinnen und Schülern in für sie sinnvoller und hilfreicher Weise von der Fachlehrkraft begründet werden.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Aus welchen Gründen können Zeugnisnoten und insbesondere Abschlussnoten von Staatlichen Schulämtern geändert werden?

Frage 2. Wie ist der genaue Verfahrensablauf bei der Änderung von Zeugnisnoten durch Staatliche Schulämter?

Frage 3. Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgt eine solche Notenänderung?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Durch die Begründung der Noten vor den Zeugniskonferenzen haben Schülerinnen und Schüler die Gelegenheit, diese zu reflektieren und gegebenenfalls gegenüber der Fachlehrkraft Stellung zu nehmen. Somit können sie z.B. rechtzeitig auf etwaige Fehler beim Übertragen einzelner Noten in Notenbücher oder Ergebnislisten hinweisen, die der Gesamtbewertung der im Beurteilungszeitraum erbrachten Zeugnisnote zugrunde liegen. Nach der endgültigen Festsetzung und Bekanntgabe der Note kann durch eine Eingabe, bei einer Note mit Verwaltungsaktqualität durch einen Widerspruch, eine verwaltungsinterne Überprüfung veranlasst werden.

Pädagogische Bewertungen kann die Fachaufsicht nach § 93 Abs. 3 HSchG nur aufheben, zur erneuten Entscheidung zurückverweisen und über sie erforderlichenfalls selbst entscheiden, wenn:

- wesentliche Verfahrens- und Rechtsvorschriften verletzt wurden,
- von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,

- gegen allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe oder gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung der Schülerinnen und Schüler verstoßen wurde.

§ 93 Abs. 3 HSchG wahrt somit die pädagogische Freiheit der Lehrkräfte nach § 86 Abs. 2 HSchG.

Frage 4. Wie viele Einsprüche gegen Noten und damit Verfahren zur Notenänderung gab es in den letzten achtzehn Monaten? (Bitte aufschlüsseln nach Schulamtsbezirk und Jahrgang)

Die Anzahl der im Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2021 in den Staatlichen Schulämtern eingegangenen Widersprüche gegen Noten kann der Anlage entnommen werden.

Frage 5. Bei wie vielen der unter 4. genannten Verfahren wurde einer Notenänderung durchgeführt?

18 Widerspruchsverfahren haben zu einer Notenänderung geführt.

Frage 6. Bei wie vielen der unter 4. genannten Verfahren wurde keine Notenänderung durchgeführt?

Mit Stand 17. Januar 2022 haben 75 Widerspruchsverfahren zu keiner Notenänderung geführt, wobei davon sechs Widerspruchsverfahren noch nicht abgeschlossen oder vor Gericht anhängig sind.

Wiesbaden, 24. Februar 2022

Prof. Dr. R. Alexander Lorz

Anlagen

Staatliches Schulamt	Jahrgangsstufe	Widersprüche
für den Landkreis und die Stadt Kasse	3	1
	6	1
	8	1
	12	2
	13	2
für den Schwalm-Eder-Kreis und den Landkreis Waldeck-Frankenberg	7	3
	9	3
	10	3
für den Landkreis Hersfeld-Rotenburg und den Werra-Meißner-Kreis	10	1
für den Hochtaunuskreis und den Wetteraukreis	4	2
	6	2
	10	2
	13	2
für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis	9	1
	12	1
	13	1
für den Lahn-Dill-Kreis und den Landkreis Limburg-Weilburg	10	1
	12	1
für die Stadt Frankfurt am Main	2	1
	5	2
	6	5
	7	7
	8	6
	9	1
	10	7
	11	5
	12	6
	13	1
für den Landkreis Offenbach und die Stadt Offenbach am Main	7	1
	10	1

	12	1
für den Main-Kinzig-Kreis	9	1
für den Rheingau-Taunus-Kreis und die Landeshauptstadt Wiesbaden	3	1
	7	1
	11	1
	12	1
für den Landkreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis	3	1
	9	8
	10	4
	13	1